

Urteil mit Anmerkung

BSG, § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO

Geschiedenen-Witwenrente –

Fortgeltung alten Rechts

Der für die Beurteilung der Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes maßgebliche Dauerzustand wird auch durch fiktive Einkünfte bestimmt, die der geschiedene Ehemann bei zumutbarem Einsatz seiner Arbeitskraft hätte erzielen können.

BSG, Urteil vom 11. 11. 1986 – 4a RJ 61/85 –

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob der Klägerin ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) – seit dem 1. 1. 1986: Abs. 1 Satz 1 – anstatt der mit den Vorbehalten des Satzes 2 der Vorschrift gewährten Rente zusteht.

Die 1939 geborene Klägerin war mit dem zwischen dem 13. Juni und 14. Juli 1978 verstorbenen, bei der beklagten Landesversicherungsanstalt versichert gewesenen A. S. (Versicherter) verheiratet. Die Ehe wurde durch Urteil vom 4. 4. 1975 aus dem Verschulden des Versicherten geschieden. Aus ihr stammen vier 1959, 1961, 1966 und 1968 geborene Kinder.

Der Versicherte, von Beruf Feinmechaniker, war im Zeitpunkt der Scheidung und danach bis April 1977 als Dreher beschäftigt. Anschließend bezog er zunächst Krankengeld und war vom 31. Oktober bis zum 20. Dezember 1977 arbeitslos. Aus einer von der Beklagten vom 28. 12. 1977 bis zum 8. 2. 1978 gewährten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme wurde er als „gut erholt“ entlassen. Eine ihm am 16. 2. 1978 vom Arbeitsamt angebotene Beschäftigung als Drahtflechtmaschinenbauer (Barlohn: 9,- DM je Stunde) lehnte er wegen des niedrigen Lohnes und mit der Begründung ab, bereits eine andere Arbeit angenommen zu haben. Daraufhin verhängte das Arbeitsamt eine vierwöchige Sperrzeit und forderte das vom 18. 2. bis zum 7. 3. 1978 gezahlte Arbeitslosengeld zurück. Am 8. 3. 1978 überwies der Versicherte 759,- DM an das Sozialamt, das der Klägerin und den Kindern Sozialhilfe gewährte. Vom 26. 5. bis zum 20. 6. 1978 erhielt er selbst in Form einer Vorschußzahlung Sozialhilfe.

Die Klägerin hatte zunächst von 1964 bis zur Geburt ihres vierten Kindes (1968) in der Spätschicht gearbeitet. Ab 1970 half sie gelegentlich mittags eineinhalb Stunden in einer Konditorei aus. Nach der Scheidung (ab April 1975) arbeitete sie dort monatlich 20 Stunden bei einem Stundenlohn von 5,- DM; seit Juli 1977 erhält sie monatlich 300,- DM netto.

Mit dem streitigen Bescheid vom 15. 12. 1978 bewilligte die Beklagte der Klägerin ab 1. 8. 1978 Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 2 Nr. 2 und 3 RVO; den Widerspruch, mit dem die Klägerin die Rentengewährung nach § 1265 Satz 1 RVO begehrte, wies sie zurück.

Die Klage hat das Sozialgericht Nürnberg abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Bayerische Landessozialgericht durch die angefochtene Entscheidung vom 9. Mai 1985 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte in Abänderung ihrer Bescheide verpflichtet, der Klägerin ab 1. 8. 1978 Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO anstelle einer solchen nach Satz 2 der Vorschrift zu gewähren. Es hat ausgeführt:

Obwohl die Klägerin bereits Hinterbliebenenrente erhalte, bestehe für die erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis, weil nur die nach Satz 1 des § 1265 RVO gewährte Rente auch nach dem Wegfall der letzten Waisenrente am 31. 5. 1986 (der jüngste Sohn vollendet dann das 18. Lebensjahr) noch zu zahlen sei. Die

beanspruchte Rente stehe der Klägerin zu. Soweit es darauf ankomme, daß ihr der Versicherte zur Zeit des Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) zu leisten hatte, bestimme sich dies nach §§ 58 ff. dieses Gesetzes. Dabei müsse das Einkommen der Klägerin von monatlich 300,- DM außer Ansatz bleiben, weil ihr die Erwerbstätigkeit neben der Betreuung zweier grundschulpflichtiger Kinder nicht habe zugemutet werden können; die bis 1968 ausgeübte Erwerbstätigkeit habe sie wegen eines Halswirbelsäulenleidens aufgegeben.

Der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung maßgebliche wirtschaftliche Dauerzustand innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod des Versicherten werde somit hier allein von der Einkommensentwicklung des Versicherten bestimmt. Hierfür sei die letzte wesentliche Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, im vorliegenden Fall die ihm wieder objektiv und subjektiv zumutbare mögliche Erwerbstätigkeit als Einkommensquelle zugrunde zu legen und davon auszugehen, daß der Versicherte nach der mit Erfolg durchgeführten medizinischen Maßnahme vollschichtig in seinem Facharbeiterberuf habe tätig sein und aus dem sich darauf zu errechnenden Einkommen außer zum Unterhalt der Kinder in einem hier ausschlaggebenden Umfang auch zu demjenigen der Klägerin beitragen können. Auch der Versicherte selbst habe sich in seinem Berufsbereich für vollschichtig einsatzfähig gehalten und die vom Arbeitsamt angebotene Stelle lediglich aus anderen Gründen abgelehnt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte, das Berufungsgericht gehe zu Unrecht von der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten während des gesamten letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tod aus, wenn es ein regelmäßiges Einkommen von monatlich 1.587 DM in der Zeit von Juni 1977 bis Juli 1978 zugrunde lege. Im übrigen habe der Versicherte aus seiner Beschäftigung als Dreher bis 30. 4. 1977 nach Auskunft des Arbeitsamtes nur einen Stundenlohn von 8,14 DM brutto erzielen können. Bei der Ermittlung der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten sei außerdem nach der Düsseldorfer Tabelle von einem Selbstbehalt von 650,- bzw. 700,- DM auszugehen; zusammen mit dem Kindesunterhalt von 400,- DM habe daher kein Betrag in Höhe von 25 % des Sozialhilferegelungssatzes zur Verfügung gestanden. Auch hätte das Einkommen der Klägerin zumindest zur Hälfte angerechnet werden müssen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO.

Nach § 1265 Satz 1 RVO in der Fassung des Gesetzes vom 14. 6. 1976 (BGBl I 1421) – seit dem 1. 1. 1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11. 7. 1985 (BGBl I 1450): Abs. 1 Satz 1 (Art. 1 Nr. 27 a, Art. 14 HEZG) – wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. 7. 1977 geschieden ... ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG (Regelung 1) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte (Regelung 2) oder wenn er im letzten Jahr vor dem Tode Unterhalt geleistet hat (Regelung 3).

Nach Satz 2 der Vorschrift findet, sofern keine Witwenrente zu gewähren ist, Satz 1 auch dann Anwendung, 1. wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Erträge der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht be-

standen hat und 2. wenn die frühere Ehefrau u.a. im Zeitpunkt der Scheidung ... mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen ... hatte und 3. solange sie berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Obwohl die Klägerin aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 15.12.1978 Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten bezieht, besteht, wie das LSG zutreffend erkannt hat, für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis. Hierfür ist maßgebend, daß die Beklagte der gewährten Hinterbliebenenrente durch die im Bescheid genannte Anspruchsgrundlage des § 1265 Satz 2 RVO damaliger Fassung (a.F.) eine andere, geringere Rechtsqualität verliehen hat als es die Klägerin, die die Voraussetzungen des Satzes 2 a.a.O. als erfüllt ansieht, festgestellt wissen möchte. Denn dadurch, daß sich die Beklagte auf Satz 2 aaO gestützt und die gesetzlichen „Rentenwegfallvorbehalte“ (der 5b Senat versteht allerdings im Urteil v. 10.3.1982 -5b/5 RJ 148/80- = BSGE 53, 163, 166 = SozR 2200 § 1265 Nr. 62 wegen des Wortes *solange* Satz 2 Nr. 3 aaO nicht als Rentenwegfalltatbestand, sondern als Begrenzung des materiell-rechtlichen Anspruchs; vgl. aber, dies relativierend, Urteil vom 10.7.1985 -5a RKn 14/84- = SozR 1300 § 48 Nr. 17 S. 33 zu dem Wort „solange“ in § 1268 Abs. 2 Nr. 2 RVO) in den Rentenbewilligungsbescheid einbezogen hat, ist die Klägerin in ihrer Rechtsposition schlechter gestellt worden, als sie gestanden hätte, wenn die Hinterbliebenenrente gemäß Satz 1 a.a.O. – also vorbehaltlos – gewährt worden wäre (vgl. auch BSGE 53, 163, 167).

Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt kommt hier von den Fallgruppen des § 1265 Abs. 1 RVO allein die erste Regelung in Betracht, nämlich ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Das ist der Fall. Unter der „Zeit des Todes“ i.S. von § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten zu verstehen. Maßgebend für deren Bestimmung ist ohne Rücksicht auf die Dauer grundsätzlich die Zeitspanne von der letzten wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Familienmitgliedes mit Dauerwirkung bis zum Tode des Versicherten. Dabei verbietet sich eine starre, schematische Handhabung (BSGE 29, 92, 94f = SozR Nr. 48 zu § 1265 RVO; BSG SozR 2200 § 1265 Nr. 64 S. 214 ff; SozR 2200 § 1266 Nr. 21 S. 80, jeweils m.w.N.). Vorübergehende Besonderheiten und Zufälligkeiten in den Unterhaltsverhältnissen sind bei der Bestimmung des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes ohne Bedeutung (so bereits

BSG SozR Nr. 22 zu § 1265 RVO; BSGE 35, 243, 244 f. = SozR Nr. 13 zu § 1266 RVO).

Das LSG hat, wie zumindest dem Gesamtzusammenhang seiner Urteilsgründe zu entnehmen ist, den Beginn des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes mit Februar 1978 angenommen; es ist davon ausgegangen, daß der Versicherte nach Zeiten des Krankengeldbezuges, der Arbeitslosigkeit und der von der Beklagten gewährten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme mit einer ihm objektiv und subjektiv zumutbaren Berufstätigkeit als Facharbeiter wieder ein Erwerbseinkommen hätte erzielen können. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten bestimmt sich nach §§ 58, 59 EheG. Diese Vorschriften sind zwar mit Ablauf des 30. 6.1977 außer Kraft getreten, aber hier noch anwendbar, da die Ehe vorher geschieden wurde (vgl. Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6.1976 – 1. EheRG BGBl I 1421). Nach § 58 Abs. 1 EheG ist der schuldig geschiedene Ehegatte verpflichtet, dem anderen den nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen des anderen Ehegatten und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Nach § 59 Abs. 1 EheG hat er nur soviel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder der Billigkeit entspricht, wenn er durch Gewährung des in § 58 a.a.O. bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen, angemessenen Unterhalt gefährden würde.

Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs ist somit, daß der Versicherte während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes leistungsfähig und die Klägerin unterhaltsbedürftig war. Soweit in § 58 Abs. 1 EheG auf den angemessenen Unterhalt nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten abgestellt wird, ist auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten zur Zeit der Scheidung zurückzugreifen und zu ermitteln, welcher Unterhalt damals angemessen war; der sich ergebende Betrag ist auf die Zeit des Todes des Versicherten zu „projizieren“ (z.B. SozR 2200 § 1265 Nrn. 30, 56).

Rechtlich unbedenklich ist auch, daß das LSG kein tatsächliches nachgewiesenes Erwerbseinkommen des Versicherten zugrunde gelegt hat, sondern von einem fiktiven Einkommen ausgegangen ist. Das BSG hat hierzu bereits im Urteil v. 31.5.1967 (BSGE 27, 1, 3 ff. = SozR Nr. 38 zu § 1265 RVO; s. auch Urteil vom selben Tag = BSGE 26, 293, 297 = SozR Nr. 39 zu § 1265 RVO) im Anschluß an die Entscheidung v. 23.9.1966 (SozEntsch BSG 5, § 1265 Nr. 42) ausgeführt, die Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes entfalle grundsätzlich nicht, wenn er es unterlasse, einer nach den Verhältnissen

des Einzelfalles ihm zuzumutenden sich bietenden Erwerbstätigkeit nachzugehen, und er allein aus diesem Grund über kein Einkommen verfüge, von dem er Unterhalt an die geschiedene Ehefrau zahlen könne; bei entsprechender Arbeitsfähigkeit müsse er sich Einkünfte anrechnen lassen, die er bei gutem Willen durch Verwendung seiner Fähigkeiten und Kräfte erzielen könne. Dabei sei u.U. sogar ein Arbeitsplatz- und Berufswechsel hinzunehmen.

Diese für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem EheG geltenden Rechtsgrundsätze seien auch im Rahmen des § 1265 RVO anzuwenden, weil die Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts keine Abweichung rechtfertigten. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht (BGHZ 75, 272, 274 f.; s. auch BGH NJW 1980, 934, 935; NJW 1981, 1609, 1610; NJW 1982, 175) sowie dem Schrifttum (Zweng/Scheerer/Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung Bd. 2, Stand Juli 1985, § 1265 RVO, Anm. II sA aa S 9; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, Stand 1986, S 688 f.; zum Unterhaltsrecht: Hoffmann-Stephan, Kommentar z. EheG, 2. Aufl. 1968, § 58 Rdnr. 26; Göppinger, Unterhaltsrecht, 4. Aufl. 1981, Rdnr. 1167, 1181 f, 247, 875; Köhler, Handbuch d. Unterhaltsrechts, 6. Aufl. 1983 Rdnr. 422, 86 f. 89). Im vorliegenden Fall folgt bereits aus den bereits wiedergegebenen, insoweit unangegriffenen Feststellungen des LSG, daß dem Versicherten eine Facharbeitertätigkeit nicht nur objektiv und subjektiv zumutbar war, sondern auch, daß Gründe, die sein Verhalten rechtfertigen könnten, nicht erkennbar sind. Deshalb ist er, wie das LSG zutreffend erkannt hat, grundsätzlich als leistungsfähig zu behandeln.

Das Berufungsgericht ist, ausgehend von dem fiktiven monatlichen Erwerbseinkommen von 1.587 DM nach Abzug der Lohnsteuer, der Sozialabgaben, des Unterhaltsanteils für zwei Kinder im Betrage von 292,25 DM sowie eines sog. Selbstbehalts von 600,- DM zu einem Betrag von 249,91 DM monatlich gelangt, den der Versicherte der Klägerin hätte zahlen können. Zulässige und begründete Revisionsgründe sind hiergegen nicht vorgebracht worden.

Soweit die Beklagte von einem Unterhaltsanteil für die beiden Kinder von 400,- DM monatlich ausgehen möchte, übersieht sie, daß dies auch das LSG getan, in Übereinstimmung mit allgemeinen Unterhaltsrechtssätzen aber hiervon die Hälfte des der Klägerin gezahlten Kindergeldes abgezogen hat (vgl. Düsseldorfer Tabelle, NJW 1979, 25, 28).

Dahingestellt bleiben kann, ob der vom LSG mit 600,- DM angenommene Selbstbehalt mit dem Hinweis auf die vorgenannte Tabelle (a.a.O., S. 26) zu begründen ist (monatlicher Mindestbehalt eines Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen Kindern); selbst wenn man den von der Beklagten angegebenen Betrag von 700,- DM (Selbstbehalt der er-

werbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber dem geschiedenen Berechtigten) zugrundelegen würde, verbliebe noch ein Betrag von 149,91 DM, den der Versicherte hätte zahlen können. Da nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG sogar der notwendige Mindestbedarf der Klägerin – und zwar selbst unter Anrechnung des erzielten monatlichen Nettoeinkommens von 300,- DM – bei monatlich 183,50 DM lag, wäre mithin der Versicherte jedenfalls in Höhe von 149,91 DM monatlich der Klägerin gegenüber unterhaltspflichtig gewesen.

Ein solcher Betrag ist auch i. R. des § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO relevant. Hiernach muß der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau wenigstens 25 % ihres nach Sozialhilfegrundsätzen – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft – zu bestimmenden Mindestbedarfs erreichen, um einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente auszulösen (BSGE 53, 256, 258 = SozR 2200 § 1265 Nr. 63; SozR a.a.O. Nr. 65). Der sozialhilferechtliche Regelsatz betrug im Jahr 1978 monatlich 282,- DM, so daß bereits ein Unterhaltsanspruch von monatlich 70,50 DM zur Auslösung des Hinterbliebenenrentenanspruchs genügt hätte.

Nicht entscheidend ist, ob der Unterhaltsanspruch realisierbar war. Denn die Rente der geschiedenen Ehefrau des Versicherten nach § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO soll nicht nur den Wegfall von tatsächlichen Unterhaltsleistungen durch den Tod des Versicherten ersetzen, sondern auch den Fortfall von bestehenden, aber nicht durchsetzbaren Unterhaltsansprüchen ausgleichen (so bereits BSGE 20, 1, 3 = SozR Nr. 17 zu § 1265 RVO; BSGE 27, 1, 5 = SozR Nr. 38 zu § 1265 RVO).

Anmerkung und Hinweis der Redaktion:

In Anbetracht der vielschichtigen Problematik des Versorgungsausgleichs gerät außer Sicht, daß für die Versorgung geschiedener Frauen vor dem 1.7.77 andere Grundsätze galten. Diese Vorschriften können noch lange nicht ad acta gelegt werden:

Jede vor dem 1.7.1977 geschiedene Frau hat Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente (sofern der Ex-Mann erneut geheiratet haben sollte, anteilig neben der weiteren Ehefrau, entsprechend der jeweiligen Ehedauer), wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 1265 RVO vorliegen, vor allem also dann, wenn sie – unter den Voraussetzungen des EheG – Unterhaltsansprüche gegen den verstorbenen Ehemann hatte. Die vorstehend auszugsweise wiedergegebene Entscheidung des BSG beschreibt die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen näher (vgl. hierzu auch BSG vom 14.1.1986 = SozR, 2200, § 1265, Nr. 76 und BSG vom 10.7.1986 = SozR 2200, § 1265, Nr. 80).

In diesem Zusammenhang sei für die Beratungspraxis darauf hingewiesen, daß geschiedenen – wie

gegenwärtig noch verheirateten – Eheleuten nach den Übergangsvorschriften des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11.7.1985 (BGBl I, S. 1450) die Möglichkeit offen steht, die Fortgeltung des vor dem 1.1.1986 geltenden Rentenversicherungsrechts zu vereinbaren. Dies ist möglich, wenn die Eheleute beide vor dem 1.1.1936 geboren wurden und die Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen wurde.

Die *Rechtswahlmöglichkeit* hat in unserem Zusammenhang vor allem eine maßgebliche Bedeutung: die nach dem 1.1.1986 geltenden Vorschriften über die Anrechnung eigener (Versorgungs-)einkünfte auf die Hinterbliebenenversorgung werden ausgeschlossen. Im übrigen erhält, im Vorversterbensfall, der Witwer nur unter den früher geltenden „einschränkenden“ Bedingungen eine Witwenrente nach der Ehefrau.

Die Rechtswahl ist nur möglich durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger. Über das genaue Verfahren informieren die BfA und die Landesversicherungsanstalten. Das Bestimmungsrecht kann jedoch nur innerhalb einer (Ausschluß-)Frist ausgeübt werden, nämlich *bis zum 31. 12. 1988*. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt – für Frauen unter Umständen nachteiligeres – neues Recht.

Urteil

LG Hannover, §§ 138 Abs.1, 812 ff BGB

Kredit des Mannes bereichert nicht die Frau

Haben Ehegatten gemeinschuldnerisch ein Darlehen aufgenommen und ist der zugrunde liegende Kreditvertrag nichtig, so ist die Ehefrau um die Teilbeträge des Darlehens nicht bereichert, die an den Ehemann allein ausbezahlt wurden und mit denen unmittelbar ein anderweitiger Kredit des Ehemannes abgelöst wurde.

Dies gilt auch, wenn die Ehefrau für den Kredit ihres Ehemannes eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte, sofern im Zeitpunkt der Umschuldung nicht absehbar war, daß der Ehemann seine Rückzahlungsverpflichtungen nicht erfüllen würde.

Zahlungen, die die Ehefrau nach Geltendmachung der Nichtigkeit des Kreditvertrages erbringt, werden ausschließlich auf ihre eigene Schuld angerechnet.

Urteil des LG Hannover vom 11.10.1985 - 4 O 114/85 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine Teilzahlungsbank und nimmt die Beklagte wegen eines gekündigten und vorzeitig fällig gestellten Ratenkreditvertrages in Anspruch.

Die Beklagte und ihr Ehemann nahmen bei der Klägerin am 25.2.1983 ein Nettodarlehen über DM 16.000,- auf. Nach dem Kreditvertrag zahlten die Beklagte und ihr Ehemann hierauf Kreditgebühren in Höhe von DM 10.169,50 und

Bearbeitungsgebühren in Höhe von DM 709,70. Außerdem wurden eine von der Beklagten und ihrem Ehemann abgeschlossene Restschuldversicherung in Höhe von DM 941,90 sowie die Kosten des Kreditvermittlers in Höhe von DM 800,- mitfinanziert, so daß sich der Bruttokreditbetrag auf DM 28.630,- belief. Die Beklagte und ihr Ehemann hatten nach den vertraglichen Bestimmungen das Darlehen in 72 Monaten zurückzuführen (eine Rate zu DM 372,10, 71 Raten zu DM 398,-).

Durch das Darlehen wurden, abgesehen von einem Betrag in Höhe von DM 3.500,-, welchen die Klägerin in bar auszahlte, früher eingegangene Darlehensverbindlichkeiten der Beklagten bzw. deren Ehemannes abgelöst. Im einzelnen handelte es sich dabei um einen Kredit des Ehemannes der Beklagten bei der Opel-Kreditbank, welcher seinerzeit noch in einem Betrag von DM 3.300,- valutierte und welchen der Ehemann der Beklagten mit 21,4% jährlich zu verzinsen hatte. Darüber hinaus wurde ein von der Beklagten und ihrem Ehemann als Gesamtschuldner aufgenommener Kredit bei der Kreissparkasse Hannover vom 24.3.1982 durch Zahlung von DM 4.000,- abgelöst. Schließlich wurden weitere DM 5.200,- an die Dresdner Bank zur Ablösung eines Kredites des Ehemannes der Beklagten vom 21.6.1979 ausgezahlt, für den die Beklagte eine selbstschuldnerische Bürgschaft eingegangen war.

Die Beklagte und ihr Ehemann hielten bis zum 15.2.84 die mit der Klägerin vereinbarten Ratenzahlungen ein. Sie zahlten in diesem Zeitraum insgesamt einen Betrag in Höhe von DM 4.319,60 (1 x DM 373,10 und 10 Raten zu je DM 398,-). Danach wurden von dem Ehemann der Beklagten keine weiteren Zahlungen mehr geleistet. Die Beklagte selbst leistete in unregelmäßigen Abständen ab 11.1.1985 Raten in unterschiedlicher Höhe, insgesamt DM 1.885,40.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Vertrag mit Schreiben vom 26.4.1984 zum 1.5.1984 wegen des eingetretenen Zahlungsverzuges gegenüber der Beklagten gekündigt. Vorsorglich erklärte die Klägerin durch Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 4.6.1985 erneut die Kündigung des Ratenkreditvertrages.

Aus den Gründen:

Der Darlehensvertrag vom 13.2.1984 verstößt gegen die guten Sitten und ist deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Dies hat zur Folge, daß die Klägerin nur noch nach Maßgabe der §§ 812, 817 BGB von der Beklagten die Rückzahlung der Darlehensvaluta sowie der Hälfte der in Anspruch genommenen Restschuldversicherung verlangen kann, soweit die Beklagte durch die Auszahlung der Darlehensvaluta ungerechtfertigt bereichert ist. Dies ist nur in Höhe von DM 4.470,95 der Fall. Gleichwohl erweist sich die Klage als nicht begründet, da die Beklagte mit der Rückzahlung des Nettokredits, soweit sie hierzu verpflichtet ist, nicht in Verzug geraten ist.

I.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß Teilzahlungs- und Ratenkreditverträge über hochverzinsliche Darlehen an den Grundsätzen für wucherähnliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 BGB zu messen sind (BGHZ 80, 163; BGH NJW 1983, 1421). Nach diesen Grundsätzen ist ein Darlehensvertrag nichtig, wenn zwischen den Leistungen des Darlehensgebers und den durch die einseitige Vertragsgestaltung festgelegten Gegenleistungen des Darlehensnehmers ein auffälliges Mißverhältnis besteht und der Darlehensgeber die wirtschaftlich schwächere Lage des Darlehensnehmers und/oder dessen sonstige Un-